

Stettiner Zeitung.

Nr. 135.

Morgenblatt. Sonntag, den 21. März

1869.

Die Stettiner Zeitung

hat sich in den verschiedensten Kreisen einer so überaus günstigen Aufnahme und stets weiterer Verbreitung zu erfreuen gehabt, daß wir hoffen dürfen, die Zahl der Abonnenten bei dem bevorstehenden Quartalwechsel wieder erheblich vergrößert zu sehen.

Dieselbe bringt in täglich zweimaliger Ausgabe außer Leitartikeln, guten Berliner und sonstigen Korrespondenzen, eine vollständige politische Uebersicht der Vorgänge im In- und Auslande, telegraphische Depeschen, zahlreiche Nachrichten aus der Stadt und Provinz, darunter amtlichen Quellen entnommene polizeiliche Mittheilungen, landwirtschaftliche und sonstige Mittheilungen von allgemeinem Interesse, Börsen- und Marktberichte &c.

Der Inseratentheil des Blattes enthält außer vielen amtlichen Bekanntmachungen auch solche gewerblichen und sonstigen Inhaltes, theilweise aus Orten weit über die Provinz hinaus und finden Insertionen die weiteste Verbreitung, weshalb wir die Zeitung auch zu diesem Zwecke ganz besonders empfehlen können.

Der Abonnementspreis beträgt in Preußen und Deutschland vierteljährlich 1 Thlr. 5 Sgr., in Stettin 1 Thlr., monatlich 10 Sgr.

Stettin, im März 1869.

Die Nedaktion.

Norddeutscher Reichstag.

11. Sitzung am 19. März.

(Schluß.)

Zu den §§ 3 und 4 liegen mehrere Amendments vor.

Abg. v. Luck beantragt: 1) die Nr. 4 des § 3 dahin zu fassen: „Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingefestigt worden sind.“ 2) den § 4 ganz zu streichen.

Abg. Lasker beantragt: statt §. 3 Nr. 4 und §. 4 zu setzen: „Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingefestigt worden sind. Ist der Vogtenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Verbrechen entzogen, so tritt u. s. w. wie §. 4 Absatz 2.“

Abg. Bebel beantragt die Nr. 3 des § 3 zu stelchen.

Abg. Wiggers (Berlin) erklärt sich gegen das Amendment v. Luck, indem er aus der Unterschrift des Abg. Graf Bassewitz unter demselben folgert, daß dasselbe lediglich gestellt sei, um ihn vom Reichstag auszuschließen. Der Redner weist darauf hin, daß gerade die Bestrebungen des Grafen Bassewitz und seiner Partei dahin gerichtet seien, die Verfassung des norddeutschen Bundes zu zerstören, wird jedoch vom Präsidenten mit der Bemerkung unterbrochen, daß er gegen Mitglieder des Hauses solche Vorwürfe nicht erheben dürfe.

— Er glaubt nicht, so fährt der Redner fort, daß die Zeit kommen werde, wenigstens unter dem gegenwärtigen System in Mecklenburg, daß er wieder in seine politischen Rechte eingefestigt werden; er verlange keine Amnestie, denn wenn dieselbe kommen würde, so würde sie nur von ihm und seinen Freunden ausgehen können.

Abg. v. Luck verwarf sich gegen die Annahme, daß er sein Amendment gestellt habe, um den Abg. Wiggers von der Wahl auszuschließen und rechtfertigte dementächst sein Amendment.

Abg. Lasker: Unter uns ist ein Mann, der sich des allgemeinen Vertrauens erfreut, und den wir Alle gern in unserer Mitte sehen und gerade dieser Mann spricht am erheblichsten gegen das Amendment v. Luck. Es ist der Abg. v. Wiggers. Wir sehen dabei deutlich, wohin politische Nachsucht und Verfolgung führen müssen.

Wir haben neulich von unserer Tribüne herab mit großer Ruhe auseinandersehen hören, daß Eigentum Diebstahl wäre. Geschähe dies außerhalb des Hauses, so wäre eine Kollision mit dem Strafrecht sehr leicht möglich. Hier aber sollen alle Ansichten ihren Ausdruck finden. Unerhört ist es, daß aus der Mitte einer populären Versammlung Anträge ausgehen, welche grausamer sind, als die Regierungsvorlage. Der Redner empfiehlt schließlich sein Amendment.

Nach einigen Worten des Abg. Graf Schulenburg und Friedenthal wird die Diskussion geschlossen. — Das Amendment Lasker wird abgelehnt, der Antrag des Abg. Friedenthal angenommen.

S. 8 wird ohne Diskussion angenommen, und darauf die Berathung vertagt.

Schluf der Sitzung nach 4 Uhr. — Nächste Sitzung: Sonnabend 11 Uhr. Tagesordnung. Fortsetzung der Berathung des Wahlgesetzes.

Der Präsident erklärt, daß er die Absicht habe, morgen die Sitzungen vor Ostern zu schließen und sie am 1. April wieder zu beginnen.

Abg. Cornely beantragt die Ferien bis zum 4. April auszudehnen.

Beschluß darüber wird morgen gefasst.

Deutschland.

□ Berlin, 20. März. Die Ernennung des diesseitigen Gesandten in Konstantinopel, des Grafen Brassier de St. Simon zum Gesandten in Florenz, die Abg. v. Bernuth das Amendment Lasker, weil dasselbe den Begriff der Bescholtenheit bestätige.

Bei der Abstimmung wird das Amendment des Abg. Lasker angenommen, wodurch die Vorlage des Bundesrates im §. 3 und 5 erledigt ist.

S. 5 lautet: „Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das 25. Jahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens 3 Jahren angehört, sofern er nicht durch die Bestimmungen im §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.“ Abg. v. Hoverbeck beantragt die Strichung der Worte „und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.“ — Der Antrag wird abgelehnt, S. 5 angenommen.

S. 6 bestimmt, daß auf je 100,000 Seelen der Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt werden soll. Ein Überschuss von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates soll vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet werden.

Abg. Lasker hat hierzu ein Amendment gestellt, welches die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die einzelnen Bundesstaaten feststellt.

Der Bundesanzeiger Graf Bismarck: Ich für meine Person bin mit der gesetzlichen Feststellung der Wahlbezirke und damit einverstanden, daß die Zahl der Abgeordneten nichts, als durch Gesetz festgestellt werden kann. Bei der Wichtigkeit und Bedeutung aber, welche diese Frage für die einzelnen Bundesregierungen gewinnen kann, bitte ich um die Erlaubnis, eine definitive Erklärung der verbündeten Regierungen erst bei der dritten Lesung abgeben zu dürfen.

Das Amendment Lasker wird angenommen.

S. 7 lautet: „Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingeteilt. Die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke, müssen örtlich abgegrenzt sein.“

Abg. Friedenthal beantragt: den S. 7 folgendergestalt zu fassen: Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Die Wahlkreise innerhalb jedes Staates sollen sich möglichst an die politische Einheitlichkeit in Kreise beziehentlich analoge Kommunalbezirke anschließen, und soweit es hiernach thunlich erscheint, eine annähernd gleiche Einwohnerzahl umfassen. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volksreichen Ortsgemeinden eine Unterabteilung erforderlich wird. Die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke müssen räumlich abgegrenzt sein.

Die Abg. Lasker und v. Hoverbeck beantragen, S. 7 zu fassen: Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin gelten folgende Grundsätze: Die Wahlkreise innerhalb eines jeden Staates sollen eine annähernd gleiche Einwohnerzahl umfassen. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke getheilt.

Mit Ausnahme der hierfür zu kleinen Gallien und Inseln soll jeder Wahlkreis mindestens 500 Seelen umfassen, und ist der Wahlort thunlichst in die Mitte desselben zu legen. Die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke müssen sowohl der deutschen als polnischen Bevölkerung bekannt und geachtet ist. Graf Königsmark ist daher auch von der ganzen vorigen Bevölkerung als der geeignete Kandidat für das Oberpräsidium der Provinz Posen bezeichnet worden.

Und diesem Wunsche der Bevölkerung hat die Regierung Rechnung getragen. — Interessant ist es, wie die entschieden liberale Presse das Thema der Nichtbestätigung, resp. der Bestätigung der Kommunal-Wahlen ausbeutet. Bekanntlich wurde früher viel von dem „System Eulenburg“ geschrieben und gesprochen, wenn eine Kommunal-Wahl die Bestätigung nicht erhielt, abgesehen davon, daß die Zahl der in der Ministerialinstanz nicht bestätigten Kommunal-Beamten nur gering war und daß die damalige Konsilizite, wo die Kommunalwahlen nur vom schroffen politischen Parteidistanzpunkte betrieben wurden, doch auch in allgemeinen Interessen eine gewisse Kontrolle und Überwachung nötig machte. Diese Zeit ist nun aber vorüber, und man sollte meinen, die liberale Presse müßte mit einer gewissen Anerkennung davon Alt nehmen, daß derartige Nichtbestätigungen jetzt nicht mehr vorkommen und jetzt Beamte bestätigt werden, die früher nicht bestätigt worden sind.

Dieses Vertrauen zur liberalen Presse wird indessen nicht überall gerechtfertigt. So spricht sich die heilige „Zukunft“, ein Blatt, das allerdings in verschiedener Hinsicht ganz eigenthümliche Ansichten hat, über die Bestätigung zweier Stadträthe in Elbing, denen früher die Bestätigung versagt worden war, dahin aus, daß sie die Bestätigung nicht billigen könnte und daß die Gründe, die früher die Nichtbestätigung veranlaßt hätten, von der Regierung hätten festgehalten werden müssen. Man sieht hieraus wieder, daß die Opposition ihre Angriffe gegen die Regierung nicht einstellt, dieselbe mag machen was sie will: bestätigen oder nicht bestätigen.

— Ihre Majestät die Königin hat aus Verlassung des geistlichen Konzertes, welches der Neue Berliner Sängerbund am vergangenen Mittwoch zum Besten des Asyls für Obdachlose in der Parochialkirche veranstaltete, dem Herrn Karl Erleben ein Schreiben zugehen

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr.
monatlich 12½ Sgr.,
für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

lassen, in welchem dieselbe wiederholentlich eine besondere Theilnahme für jenes Institut zu erkennen giebt; sie hat gleichzeitig zur Förderung des edlen Zweckes ein ansehnliches Geschenk beizügen lassen.

Göttingen, 15. März. Wegen des Duells, in welchem der Student Frahm den Studenten von Mesmer-Salern schwer verwundete, sind am Sonnabend beide Duellanten von der Strafammer zur Strafe der Einschließung auf 4 Monate verurtheilt.

Dresden, 19. März. Wir vernehmen und beileben uns mitzuteilen, daß das Befinden Sr. Maj. des Königs in der Besserung Rückschritte nicht gethan hat, daß jedoch die Nachtruhe nicht völlig ohne Störung durch die Grippe-Affectionen zu verlaufen pflegt, so daß also Se. Majestät noch immer das Zimmer zu hüten genötigt ist und die Dispositionen für das Osterfest noch ganz unterblieben sind.

Leipzig, 18. März. Die hier erscheinende partikularistische „Sächsische Zeitg.“ erhält von dem Legationsrath v. Lindenau folgende Zuschrift:

Die „Sächsische Zeitung“ hat aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahl im Freiburger Wahlbezirk wiederholt meiner Wahl gedacht und mich unter Anderm theils im Konterfe, theils in einer Redaktionsbemerkung als „preußisch gestimmt“ und meine eventuelle Wahl als „unstreitig gleichbedeutend mit der eines preußischen Landrathes“ bezeichnet. Ich bekannte mich dagegen aus älterer, durch die Erfahrung gereifter Überzeugung mit Kopf und Herz zu dem Prinzip kräftiger Unterstützung der Königl. Staatsregierung auf dem von ihr nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Majestät des Königs „frischen Muthe“ beschrittenen Wege der gemeinsamen Arbeit zur Festigung und Entwicklung des norddeutschen Bundes. Auf dieser Grundlage habe ich gesucht einen Kompromiß zwischen der liberalen und der konservativen Partei im Freiburger Wahlbezirk herzuzuführen. Berlin, 15. März 1869. Ad. Hugo v. Lindenau, Reg. sächsischer Legationsrath.

München, 13. März. Als Probe dessen, was das anerkannte Organ der ultramontanen Partei, der „Volksbote“, gegenwärtig an Anstrengungen leistet, um die Stimmung gegen Preußen aufzustacheln, theilt die „A. Abendtg.“ folgende Stellen eines längeren Artikels mit, indem sie dazu bemerkt: „Seit den unheiligen Rheinbundtagen, und selbst mitten in den blutigen Wirren des Jahres 1866 wagte es der Vaterlandsverrath nicht, so offen und leid das verrückte Haupt zu erheben, wie es vermälten zur Schmach für Bayern in einem Blatte geschieht, das trotz alledem und alledem als ein Hauptorgan jener Partei gilt, welche die ultramontane genannt wird und sich selbst die „patriotische“ nennt.“ Der „Volksbote“ beginnt mit folgendem Triumphgeheul: „Der politische Himmel umwölkt sich; die Nach für Sadowa ist im Anzuge. Es müßte Alles täuschen, wenn dem nicht so wäre, wenn das Blut unserer in zehn Mordschlachten von Preußen und seinen wälschen Verbündeten erschlagenen Brüder, wenn die Gebeine Tausender, die wir die Unseren nennen im Leben, die Unseren nennen im Tode, die auf zehn Schlachtfeldern bleichen, wenn das Jahr 1866 und all das Unrecht und all der Verrat, und all die Not und das Elend dieses und der folgenden Jahre nicht bald furchtbar geführt würden. . . . Die Nach ist nahe, die Sühne kommt, die Nemesis rüstet sich zum Aufbruch, die ewige Gerechtigkeit hebt die schwer bewaffnete Hand zum Schlage, und das ist gut; alles ist gut, was gerecht ist, auch Kriege, die um das Recht geführt werden.“ Dann weiter: „Das brutale Russenthum muß gebrochen, das muß gebrochen werden, ehe es wieder Friede wird in Europa, es kann Europa nicht zur Ruhe kommen, wenn Preußen, der Friedensstörer, nicht gedemütigt, nicht unschädlich gemacht wird. Dazu aber, so scheint es, rüstet sich Europa, Preußen zu demütigen.“ Der „Volksbote“ zerschmilzt dann in Bewunderung vor dem „größten Staatsmann“, nämlich vor Napoleon, weil dieser sich anschickt, im Bunde mit Italien und mit Österreich, das „für Sadowa Nach steht“, Preußen, das isolirt, zu zerstören. „Preußen hat“ — so ruft der „Volksbote“ aus — „keinen Freund, nur Feinde, und — und das ditten wir besonders zu blicken: — unzulässige, weil gezwungne Bundesgenossen! Nur wir allein sind treu geblieben, weil wir mussten, wenigstens bis es zum Schlagen oder vielmehr bis zum Geschlagen werden kommt!“

Wien, 17. März.

Die im Zuge befindliche Verhandlung wegen Verpachtung des Salomonopols an das hiesige freie österreichische Bank-Institut, welcher der Finanzminister im Prinzip nicht abgeneigt ist, kann vorläufig als gescheitert angesehen werden. Die von dem Erkönig von Hannover und Konsorten — auch der Herzog von Modena ist beigetreten — begründete Fürstenbank hat den Titel: „Wiener Bank“ angenommen. Daß diese Bank im Gegenseite zu den anderen neuen Instituten auf den Verlauf ihrer Aktien verzichten will

ist immerhin ein Zeichen, wie stark die Geldkräfte der erfürstlichen Gründer sind.

— Es wird als gewiß gemeldet, daß während der Anwesenheit des Kaisers in Triest die Hasenfrage definitiv erledigt werden soll. Graf Beust, der sich heute an das Kaiserliche Hostlager, diesmal auf unbestreitbaren Kaiserlichen Befehl begeben wird, wenn ihn nicht Geschäfte früher zurückführen, erst mit dem Kaiser selbst zurückreisen, welcher das Osterfest hier zu bringen und dann die Kaiserin nach Gödöllö begleiten wird.

— Die Zeitungen sind angefüllt mit Beschreibungen über die Reise des Kaisers. In Flüsse äußerte er sich ungefähr folgendermaßen: „Obwohl seit dem glorreichen Tage von Lissa längere Zeit verstrichen ist und ich seither keine Gelegenheit hatte, meine Marine zu sehen, so freut es mich, Ihnen heute sagen zu können, daß ich stolz bin auf meine brave und tapfere Marine und daß ich auch für die Zukunft auf sie zähle.“

— Die Donnerstags-Nummer der „Presse“ meldet, daß der morgen in Triest mit dem Grafen Beust zusammenstehende, zur Begrüßung des Kaisers entsendete General Della Rocca ein eigenhändiges Schreiben des Königs Victor Emanuel für den Kaiser Franz Joseph mitbringt.

— Graf Bisthüm, der österreichische Gesandte in Brüssel, welcher Anfangs dieses Monats in Paris war, ist hierher berufen worden, um bei der Regulirung des Industrie-Unternehmens von Langrand und der damit in Verbindung stehenden Vertrags-Interessen des Fürsten von Thurn und Taxis mitzuwirken.

— Von den Wiener Turnern wurde am 13. März auf dem Grabe der Wiener Märzfämpfer von 1848 eine schwarz-weiß-rothe Fahne niedergelegt. Es entstand große Entrüstung in der Presse wegen dieser Kundgebung für den norddeutschen Bund. Nachträglich hat aber ein Blatt herausgefunden, daß eine solche Kundgebung nicht beabsichtigt sei, denn — man höre! — die bezüglichen Farben sind die der ältesten Fahne Wiens aus der Zeit der ersten Türkeneinvasion von 1528. Ob die Turner daran gedacht haben? Daß unter den Wiener Studenten große Sympathien für den Nordbund herrschen, ist eine Thatache.

Brüssel, 18. März. Gestern, schreibt die „Independance“, hat Herr de Lagueronnière wiederum eine Zusammenkunft mit dem Minister des Auswärtigen gehabt, welcher der Finanzminister bewohnte. Der einzige Punkt, welcher noch die Regierungen von Belgien und Frankreich trennt, ist die Untersuchung der projektirten Konvention zwischen der Ostbahn-Gesellschaft und den Gesellschaften der Luxemburger und der Lüttich-Limburger Bahnen durch die Kommission. Das französische Kabinett besteht auf der Forderung dieser Untersuchung als Ausgangspunkt der Unterhandlungen; der belgische Minister hat aber bisher dazu noch nicht bestimmen wollen. Die „Finance“, die sich freilich nicht durch die Genauigkeit ihrer Mitteilungen auszeichnet, will erfahren haben, daß die belgische Regierung den Betrieb der Luxemburgischen Bahn für eigene Rechnung übernehmen wolle, vorbehaltlich aller Genußthuung, welche die französische Ostbahn in Bezug auf die Tarife und den gemeinschaftlichen Dienst verlangen könnte.

Stockholm, 14. März. Am 3. April 1866 strandete im englischen Kanal die schwedische Schraubenskorvette „Drädd“. Der kommandirende Kapitän Kasle ist jetzt kriegsgerichtet wegen Vernachlässigung seiner Pflichten zu dreimonatlicher Dienstenthebung und zur Entstaltung des 179,692 Thlr. betragenden Verlustes verurtheilt worden. Der König hat sich indessen die Begnadigung vorbehalten.

Anhland. Der indisch-europäische Telegraph schreitet schnell vor. Für die Strecke von Tiflis bis Tschulfa (auf der russisch-persischen Grenze) hat man, wie die „Russ. Tel.-Alg.“ meldet, die Materialien anzuführen begonnen; von Tschulfa bis Kasbin sind sie zum Theil herbeigeschafft; von Kasbin bis Teheran ist die Linie fertig.

Amerika. Die mit der letzten New Yorker Post eingetroffenen Zeitungen bringen den Wortlaut von Johnson's Abschiedsadresse. Sie ist ein langes Altersstück — drittthalb enggedruckte Spalten in der „New York Tribune“ — und beschäftigt sich mit der Beweisführung, daß alles, was er gethan habe, aus strenger Pflichttreue und unter stetem Festhalten an der Verfassung geschehen sei.

Pommern.

Stettin, 20. März. Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät unseres Königs fand im Kasinotheater heute unter zahlreicher Beliebung ein glänzendes offizielles Diner statt. In dem Augenblick, als bei Tafel der Toast auf Se. Majestät ausgebracht wurde auf dem Rathaus die preußische Flagge gehisst und erklangen von den Werken am Frauendorf die üblichen 101 Salutschüsse. — Das Militär feiert den Allerhöchsten Geburtstag heute ebenfalls theils in den Kasernen, theils in öffentlichen Lokalen, durch ein Tanzvergnügen.

— In der heutigen zweiten Sitzung der „Pommerschen ökonomischen Gesellschaft“ wurden acht Fragen vorwiegend technischen Inhalts besprochen, resp. über dieselben Beschluss gefaßt, während auf die Befreiung der übrigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen wegen Mangels an Zeit verzichtet werden mußte. Erwähnenswerth sind: die Einsetzung einer Kommission, welche vorbereitende Schritte zur Einrichtung eines Fettviehmarktes in Stettin thun soll, und ein Antrag aus Herbeiführung von Maßregeln zur Unterdrückung

der Räudekrankheit unter den Schafen, resp. zur Verhütung ihrer Einschleppung. Dieser Antrag basirt besonders darauf, dahin zu wirken, daß wo Räude auftritt, die Abhaltung von Schafzuchtmärkten sofort aufhören soll, und daß die Landräthe die Vollmacht erhalten, sofortige Absperrung der infizierten Ortschaften oder Gehöfte anordnen zu können, welche Befugnis jetzt nur den Regierungen zusteht.

— Nachdem sich bekanntlich das bisherige Gründungs-Comité für die projektierte Dampferlinie Stettin-Newyork aufgelöst hat, war von dem Herrn C. H. S. Schulz auf heute Abend eine Versammlung der Zeichner und Freunde des Unternehmens in der Börse berufen, die äußerst zahlreich besucht war. Sämtliche Redner sprachen sich sehr warm dafür aus, das Unternehmen entschieden nicht fallen zu lassen. Nach längerer Diskussion wurde ein Comité aus 7 Vertrauensmännern mit dem Rechte beliebiger Kooperation gewählt. Daselbst soll sich hauptsächlich die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch Herbeiführung neuer Verpflichtungen der bisherigen und Gewinnung neuer Zeichner angelegen sein lassen, eine Revision des Statutenentwurfs vornehmen, alle sonstigen auf die event. Ausführung des Projektes erforderlichen Spezialitäten in Erwägung ziehen und demnächst einer bis spätestens zum 15. Mai zu berufenden General-Versammlung der Zeichner über die Erfolge-Bericht erstatten. In das Comité wurden gewählt die Herren: Schulz, Kommerzien-Rath Brumm, Kfm. H. Degner, Konsul Marchand, Konsul Quistorp, Stadtrath Fraude und Dr. Zachariae; als Stellvertreter: Dr. Dohrn jun. und Schiffsbaumeister Domke.

— Durch Allerhöchste Ordre vom 16. d. Ms. ist: v. Merdel, Pr.-Lt. vom pomm. Hus.-Regt. (Blücher-Hus.) Nr. 5, kommandirt zur Dienstleistung bei dem großen Generalstab, unter Beförderung zum Hauptm. und Belassung bei dem großen Generalstab, in den Generalstab versetzt; Barthélémy, Pr.-Lt. vom pomm. Hus.-Regt. Nr. 34, kommandirt als Erzieher bei dem Kadettenhaus zu Dranenstein, zur Dienstl. als Assistent der Kompanie-Chefs bei demselben Kadettenhaus kommandiert; v. Frankenberger-Proschlitz, Pr.-Lt. vom 2. ospr. Gren.-Regt. Nr. 3, komm. als Adjut. bei der 5. Inf.-Brig., unter Belassung in diesem Kommando, in das 3. niederchl. Inf.-Regt. Nr. 50, versetzt; Quassowitz, Sel.-Lt. vom 3. ospr. Gren.-Regt. Nr. 4, komm. als Adjut. bei der 6. Inf.-Br. zum überzähl. Pr.-Lt. befördert; v. Harder, Major aggr. dem Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, ein Patent seiner Charge verliehen; Malotki von Trebiatowski, Pr.-Lt. vom Colberg'schen Gren.-Regt. (2. pomm.) Nr. 9, unter Beförderung zum Hauptm. mit den Kompetenzen eines Hauptmanns 2. Klasse, dem Kaiser Franz Garde-Gren.-Regt. Nr. 2 aggr.; v. Belsen, Sel.-Lt. vom Colberg'schen Gren.-Regt. (2. pomm.) Nr. 9, zum Pr.-Lt., v. Koschembahr, Pr.-Lt. vom 4. pomm. Inf.-Regt. Nr. 21, zum Hauptm. und Komp.-Chef, Schlesier, Sel.-Lt. von dems. Regt., zum Pr.-Lt., Moritz, Sel.-Lt. vom pomm. Hus.-Regt. (Blücher-Husaren) Nr. 5, zum Pr.-Lt. befördert; v. Bentiveani, Sel.-Lt. von dems. Regt., in das 4. pomm. Inf.-Regt. Nr. 21, Führ. v. Quadt u. Hüchtenbrück, Pr.-Lt. vom rhein. Jäger-Bat. Nr. 8, in das pomm. Hus.-Regt. Nr. 34 versetzt; v. Piper, Sel.-Lt. vom pomm. Jäger-Bat. Nr. 2 zum Pr.-Lt. befördert.

— Nach dem neuesten „Milit.-Wochenbl.“ ist: Goethsch, Hauptm. und Battr.-Chef von der 2. Art.-Brig., zur See-Art.-Abth. versetzt; Thilo, Hauptm. von derselben Brig., zum Battr.-resp. Komp.-Chef ernannt; Kaufmann, Pr.-Lt. von ders. Brig., zum Hauptm. Preis, Sel.-Lt. von ders. Brig., zum Pr.-Lt. befördert; v. Zepelin, Pr.-Lt. vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, kommandirt als Erzieher bei dem Kadettenhaus zu Berlin, von diesem Kommando am 1. April c. von Schenk, Sel.-Lt. vom Colberg'schen Gren.-Regt. (2. pomm.) Nr. 9, kommandirt als Erzieher bei dem Kadettenhaus zu Culm, Henkel, Sel.-Lt. vom 8. pomm. Inf.-Regt. Nr. 61, vom 1. April c. ab, vorläufig bis zum 1. Mai 1870, zur Dienstl. als Erzieher bei dem Kadettenhaus zu Bensberg, von dem Kommando am 1. Mai c. entbunden; Bock I., Sel.-Lt. vom 8. pomm. Inf.-Regt. Nr. 61, vom 1. April c. ab, vorläufig bis zum 1. Mai 1870, zur Dienstl. als Erzieher bei dem Kadettenhaus zu Culm kommandiert; das Kommando des Fhrn. v. Liechtenstein, Sel.-Lts. vom pomm. Hus.-Regt. Nr. 34, als Erzieher bei dem Kadettenhaus zu Berlin vom 1. April c. ab, und des Pr.-Lts. v. Trotha, vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, als Erzieher bei dem Kadettenhaus zu Potsdam vom 1. Mai c. bis dahin 1870, verlängert. Dr. Goldborn, Unterarzt vom Colberg'schen Gren.-Regt. (2. pomm.) Nr. 9, ist zum Assistenzarzt befördert; Pischel, Intendantur-Sekretär von der Intendantur des II. Armee-Korps, zu der Intendantur des IV. Armee-Korps befördert.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2, komm. zur Dienstl. als Insp.-Off. und Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Kl. ertheilt worden.

— Dem Pr.-Lt. v. Bagensky vom Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. pomm.) Nr. 2,

Eisenbahn-Actien.	Prioritäts-Obligationen.	Prioritäts-Obligationen.	Preussische Fonds.	Fremde Fonds.	Bank- und Industrie-Papiere
Dividende pro 1867. 81.	Aachen-Düsseldorf. 4 81 1/2 G	Hagelsch.-Wittenb. 3 66 G	Freiwillige Anleihe 41 98 1/2 B	Badische Anleihe 1866 41 98 1/2 B	Dividende pro 1867. 31.
Altona-Kiel 5 4 107 1/2 B	do. II. Em. 4 80 1/2 G	do. 41 91 G	Staats-Anleihe 1859 5 102 1/2 B	Badische Präm.-Anl. 4 105 1/2 B	Berline Kassen-Ber. 9 1/2 4 165 G
Amsterdam-Rotterd. 5 1/2 4 94 B	do. III. Em. 4 88 B	Niederschl.-Märk. I. 4 85 B	- 35 fl.-Loose - 31 1/2 B	- Handels-Ges. 8 4 130 G	
Bergisch-Märkische 7 1/2 4 130 1/2 B	do. II. Em. 5 85 B	do. II. 4 83 G	Staatsanleihe div. 41 94 B	- Immobil.-Ges. - 4 -	
Berlin-Anhalt 13 1/2 4 184 B	do. Bergisch-Märkische I. 4 94 B	do. conv. I. I. 4 85 B	Staats-Schuldscheine 31 83 1/2 B	- Domänen - 5 -	
Berlin-Görlitz St. - 4 76 1/2 B	do. II. 4 91 1/2 G	do. III. 4 81 G	Staats-Präm.-Anl. 31 126 B	Braunschweig 6 1/2 4 108 B	
do. Stamm-Prior. - 5 94 B	do. III. 34 78 B	do. IV. 4 93 B	Kurhessische Loosse - 57 B	Bremex 5 1/2 4 113 G	
Berlin-Hamburg 9 1/2 4 159 B	do. Lit. B. 34 77 1/2 B	Niederschl. Zweigb. C. 5 97 1/2 G	Kur-N. u. Schub 34 79 B	Coburg, Credit- 4 4 87 B	
Berl.-Potsd.-Magh. 16 4 184 B	do. IV. 41 89 B	Oberhessische A. 4 -	Berliner Stadt-Obl. 5 102 1/2 B	Danzig 5 1/2 4 104 1/2 B	
Berl.-Stettin 8 4 131 1/2 B	do. V. 41 88 1/2 G	do. B. 34 75 B	do. 41 94 B	Darmstadt, Credit- 6 1/2 4 110 B	
Böh. Westbahn 5 5 76 1/2 G	do. VI. 41 86 G	do. C. 4 -	34 74 B	Bettel- 5 4 97 1/2 G	
Bresl.-Schw.-Kreis. 8 4 111 1/2 B	do. D. 4 83 G	do. D. 4 83 G	Börenhans-Anleihe 5 100 1/2 B	Dessau, Credit- 0 0 6 B	
Brieg-Reiffe 5 1/2 4 93 1/2 G	do. E. 4 89 G	do. E. 4 89 G	Kur. u. N. Pfandbr. 31 75 1/2 B	- National-Anl. 5 57 B	
Cöln-Minden 8 1/2 4 119 1/2 B	do. F. 4 88 B	do. F. 4 88 B	do. 34 83 1/2 B	- Landes- 5 1/4 4 84 B	
Cösel-Oberb. (Wilsb.) 4 4 109 1/2 B	do. G. 4 90 G	nene 4 83 1/2 B	Östpreuss. Pfandbr. 31 74 1/2 B	Disconto-Commiss. 8 4 120 B	
do. Stamm-Prior 4 1/2 4 105 1/2 B	do. II. 41 89 B	do. 4 88 B	do. 4 81 1/2 G	Gera 5 1/2 4 92 1/2 G	
5. 5 106 B	do. do. 3 267 B	nene 4 83 1/2 B	1864er Sb.-A. 5 62 1/2 B	Gotha 5 1/2 4 93 1/2 G	
Saliz. Ludwigsh. 9 1/2 5 89 1/2 B	do. do. 4 94 B	do. 4 88 B	1864er Sb.-A. 5 62 1/2 B	Hannover 4 4 90 G	
Übau-Zittau 1/2 4 56 1/2 G	do. Lit. B. 41 92 1/2 B	do. do. 4 88 B	Russ.-engl. Anl. 1862 5 85 1/2 G	Hörber Hütten- 5 111 B	
Ludwigsfalen-Berg. 9 1/2 4 154 1/2 G	do. II. Em. 41 90 1/2 B	do. do. 4 88 B	Russ. Pr.-Anl. 1864 5 140 1/2 B	Hypoth. (D. Döhner) 11 1/2 5 104 1/2 B	
Magdeburg-Galster. 13 4 188 B	do. 1862 41 90 1/2 B	do. do. 4 88 B	do. 1866 5 141 B	Erste Br. Hypoth.-G. 6 1/2 4 107 G	
Magdeburg-Leipzig 18 4 191 1/2 B	do. C. 4 84 1/2 G	do. do. 4 88 B	Russ.-poln. Sch.-Obl. 4 68 1/2 B	Königsberg 6 4 116 1/2 B	
do. do. 4 88 1/2 B	do. II. Em. 41 95 1/2 G	do. do. 4 88 B	Part.-Obl. 500 fl. 4 96 1/2 G	Leipzig, Credit- 6 88 1/2 B	
Mainz-Ludwigshafen 8 1/2 4 134 1/2 B	do. do. 4 80 1/2 G	do. do. 4 88 B	Amerikaner 6 88 1/2 B	Lüneburg 7 1/2 4 113 B	
Meissenburger 2 1/2 4 74 B	do. do. 4 82 1/2 G	do. do. 4 88 B		Magdeburg 4 4 89 1/2 B	
Münster-Ham. 4 4 89 B	do. do. 4 87 1/2 G	do. do. 4 88 B		Meiningen, Credit- 7 4 105 1/2 B	
Niederschl.-Märkische 4 4 87 1/2 B	do. do. 4 87 1/2 G	do. do. 4 88 B		Minerva Bergo. 5 52 1/2 B	
Niederschl. Zweigb. 3 1/2 4 85 1/2 B	do. do. 4 90 1/2 B	do. do. 4 88 B		Molsan, Credit- 0 4 24 1/2 B	
Nordbahn, Frb. Wlh. 4 4 78 B	do. do. 4 91 1/2 B	do. do. 4 88 B		Norddeutsch. 7 1/2 4 125 1/2 B	
Oberschl. Lit. A. u. C. 13 1/2 3 176 1/2 B	do. do. 4 91 1/2 B	do. do. 4 88 B		Oesterreich, Credit- 7 1/2 5 121 1/2 B	
do. Lit. B. 13 1/2 3 160 B	do. do. 4 92 1/2 B	do. do. 4 88 B		Öhnaiz 5 176 B	
Oest.-Franz Staatsb. 8 1/2 5 177 1/2 B	do. do. 4 93 B	do. do. 4 88 B		Posen 5 100 1/2 B	
Obau-Luxowitz 5 - G	do. do. 4 90 1/2 B	do. do. 4 88 B		Paris 2 Mon. 2 6 23 1/2 B	
Rebem. do. Stamm-Prior. 7 1/2 4 114 1/2 B	do. do. 4 91 1/2 B	do. do. 4 88 B		Paris 2 Mon. 2 8 1 1/2 B	
do. do. 8 1 1/2 B	do. do. 4 91 1/2 B	do. do. 4 88 B		Wien Oesterr. 8 8 1/2 B	
Rhein-Nahe-Bahn 0 4 28 1/2 B	do. do. 4 92 1/2 B	do. do. 4 88 B		do. do. 2 Mon. 4 81 1/2 B	
Rheinische Eisenbahn 5 5 85 B	do. do. 4 93 B	do. do. 4 88 B		Wien 2 Mon. 4 56 2 B	
Stargard-Posen 4 1/2 4 93 1/2 B	do. do. 4 94 B	do. do. 4 88 B		Augsburg 2 Mon. 4 99 1/2 B	
Sabder. Bahnen 6 1/2 5 126 1/2 B	do. do. 4 95 B	do. do. 4 88 B		do. do. 2 Mon. 4 99 1/2 B	
Thüringer 8 1/2 4 135 1/2 B	do. do. 4 96 B	do. do. 4 88 B		Frankfurt a. M. 2 M. 3 57 28 B	
Warschau-Wien 8 1/2 5 58 1/2 B	do. do. 4 97 B	do. do. 4 88 B		Petersburg 3 Wochen 6 1 89 1/2 B	
	41 90 1/2 B	do. do. 4 98 B		do. do. 3 Mon. 6 89 B	
		do. do. 4 99 B		Warschau 8 Tage 6 80 1/2 B	
		do. do. 4 100 B		Bremen 8 Tage 3 111 B	
				Gew.-Bl. (Schuster) 7 4 105 1/2 B	

Die heutige Annonce des Herrn Gustav Schwarzschild in Hamburg veranlaßt einen ehemaligen Geschäftsfreund, der bereits einen Hauptritter bei ihm gemacht, alle diejenigen, welche eine ebenso reelle als glückliche Kollekte in Anspruch nehmen wollen, genanntes Haus auf das Beste zu empfehlen.

Familien-Nachrichten.

Geboren: Ein Sohn: Herrn J. Gottschalk (Stettin). — Herrn Robert Ady (Stargard). — Eine Tochter: Herrn J. Lubendorff (Stettin). Gestorben: Herr Daniel Otto (Greifswald). — Herr Johann Joachim Bruhn (Schwerin). — Frau Anna Moll geb. Höge (Stralsund). — Frau Ulrike Kohrdt geb. Witthoeft (Potsdam).

Stadtverordneten-Versammlung.

Am Dienstag, den 23. d. M. keine Sitzung.
Stettin, den 20. März 1869.

Saunier.

Termine vom 22. bis incl. 27. März.
In Substationssachen:

23. Kr.-Ger. Greifswald. Der den Erben des Erbachtuern Kr. Dan. Borgwald gehörige, zu Kölln sub Nr. 5 belegene Bauerbros.

23. Kr.-Ger.-Comm. Potsd. Das in der Neustadt sub Nr. 233 dafelbst belegene, zur Gastwirth Michael'schen Konkursmasse gehörige Grundstück.

24. Kr.-Ger. Stargard. Das dem Eigentümer Wilhelm Krause gehörige, in Cunow a. Str. belegene Grundstück „Gasthof zur silbernen Muraine“ tax. auf 1600 R.

24. Kr.-Ger.-Comm. Wollin. Das dem Bildner Abraham zu Kazan gehörige, sub Nr. 24 dafelbst belegene Grundstück und das den Erben des Parz. list. Johann Christian Schulz gehörige, in Budbenhagen sub Nr. 22 belegene Budnergrundstück.

24. Kr.-Ger.-Comm. Wollin. Das den Erben des Bildners Johann Carl Heinrich Lich gehörige, zu Paulsdorf sub Nr. 10 belegene, auf 450 R. tax. Grundstück.

In Concurs-sachen:

23. Kr.-Ger. Stettin. Termin zur Verhandlung und Beschlussfassung über einen Afford im Konk. über das Verm. des Materialwarenhändlers Emil Oscar Adolf Neumann und

Erster Anmeldetermin im Konk. über das Verm. des Cigarren- u. Bierhändlers Carl Julius Beerbaum hier.

23. Kr.-Ger. Colberg. Termin zur Verhandlung und Beschlussfassung über einen Afford im Konk. über das Verm. des Kaufmanns Herm. Appenburg dafelbst.

24. Kr.-Ger. Stettin. Erster Anmeldetermin im Konk. über das Verm. des Leberhändlers Abraham Kornack und im Konk. über das Verm. des Kaufmanns Carl Louis Speidel hier.

24. Kr.-Ger. Stolp. Erster Prüfungstermin im Konk. über das Verm. des Kaufmanns Gustav Köpke dafelbst.

24. Kr.-Ger. Greifswald. Erster Prüfungstermin im Konk. über das Verm. des Handelsmärs. Wilhem Beyer zu Regenwalde.

24. Kr.-Ger. Greifswald. Termin zur Verhandlung über einen Afford im Konk. über das Verm. des Kaufmanns J. L. Benecke dafelbst.

25. Kr.-Ger. Anklam. Erster Anmeldetermin im Konk. über das Verm. des Schneidermeisters C. Bohn dafelbst.

27. Kr.-Ger. Demmin. Erster Anmeldetermin im Konk. über das Verm. des Kaufmanns Carl Vorbrück zu Trepow a. C.

27. Kr.-Ger. Colberg. Termin zur Verhandlung und Beschlussfassung über einen Afford im Konk. über das Verm. des Kaufmanns Joseph Eger dafelbst.

Stettin, den 11. März 1869.

Die Stelle des zweiten Lehrers in Pommerensdorf ist vacant. Das Gehalt beträgt außer freier Wohnung und Preismaterialentlastigung 150 R. baar. Geeignete Bewerber wollen sich unter Einsicht ihrer Zeugnisse baldigst bei uns melden.

Der Magistrat.

Pommersches Museum.
Sammlungen: offen jed. Mittw. Abend. 2-4 u. und jed. Sonnt. Vorm. 11-1 Uhr.

Vesperzimmer: offen jeden Wochentag 6-9 u. Ab Greifswald.

Bekanntmachung.

In dem Konkurs über das Vermögen des Schuhmachers Carl August Ferdinand Strelelow zu Stettin, ist Verhandlung und Beschlussfassung über einen Afford-Termin

auf den 8. April 1869,

Vormittags 9 1/2 Uhr,

in unserm Gerichtslokal, Terminszimmer Nr. 12, vor dem unterzeichneten Kommissar, anberaumt worden.

Die Beteiligten werden hieron mit dem Bemühen in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorsätzlich zugesetzten Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlussfassung über den Afford berechtigen.

Stettin, den 16. März 1869.

Königliches Kreisgericht.

Der Kommissar des Konkurses.

Meister,
Gerichts-Assessor.

Auction.

Auf Versteigerung des Königlichen Kreisgerichts sollen am 23. März und am folgenden Tage er. Vormittags von 9 1/2 Uhr ab, in Grünstr. Grenzstr. Nr. 19, mabagoni und kirsche Möbel aller Art, Uhren, Betten, Wäsche, Leibungsmöbel, Haus- und Küchengeräth,

um 11 1/2 Uhr ein Klavier, mehrere Gemälde, eine Handbibliothek darunter 3 Conservationslexika meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verauft werden.

Haus.

Mein seit ca. 50 Jahren mit bestem Erfolge betriebenes in der besten Gegend der Stadt gelegenes

Auz-Waaren-, Porzellan- & Glas-Geschäft r.c.,

beabsichtige ich

Gustav-Adolf-Frauen-Verein.
Gaben für die Verlosung zum Besten unsres Vereins
bitten wir bis zum 6. April in unsre Wohnung, vom
7. April ab in der Loge in der Neustadt gefälligst zu
übersenden.

- Frau Stadträtin Becker, Gartenstr. 6.
- Oberbürgermeister Bürker, Lindenstr. 29.
- Geheimräthin Erlinger, Rosengarten 68-69.
- Geheimräthin Förster, Lindenstr. 17.
- Präsident Heindorf, Lindenstr. 21.
- Prediger Hoffmann, Petrikirchenstr. 12.
- Stadträtin Hoppe, Grüne Schanze 12.
- Rechtsanwalt Masche, Frauenstraße 22.
- Prediger Pauli, Papenstr. 3.
- Oberstleutnant Schneider, Frauenstr. 19.
- Stadträtin Thenne, Lindenstr. 18.
Fräulein Th. Wasserfuhr, Grüne Schanze 2.

Eisenbahnschienen
mit eisernen Trägern zu Bauzwecken in allen
Längen und Höhen billiger bei
Wilh. Dreyer, Breitestr. 20.

Brillen, Theater-, Jagd- und
Reisegläser
in ümbertraglicher Güte empfing zu sehr billigen
Preisen die optische und mechanische Werkstatt
von **Ernst Staeger**,
Frauenstraße 18.

DACHIBARRE

Asphalt u.,
empfiehlt in bekannter Güte
Die Fabrik von
L. Haurwitz & Co.,
Comtoir: Frauenstraße 11-12.

Pogoliner Kalk
aus den berühmten Bally-Schwäbischen-Öfen und in Wagen-
dungen ab Pogolin.
Alleiniger Vertrieb für Pommern, Ost- u. Westpreußen,
Posen und Brandenburg durch
die Asphalt- & Dachdeck-
materialien-Fabrik von
L. Haurwitz & Co.,
Comtoir: Frauenstraße 11-12.

Beste
Holsteiner Austern,
vorzügl. astrach. Perl-Caviar,
süsse Messina Apfelsinen,
empfing frisch
L. T. Hartsch,
Schuhstr. 29, vormals J. F. Krösing.

Magdeburger
Sauerkohl,
a. Pfb. 1 Jgr.,
Stralsunder Bratheringe,
Braunsch. Cervelatwurst,
Hamb. Rauchfleisch,
Bayonner & Pommersche
Schinken
empfiehlt
L. T. Hartsch,
Schuhstraße 29, vormals J. F. Krösing.

Cement-Kalf
offerirt vom Commissions-Lager
Osw. Weicher.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)
heilt der Sozialarzt für Epilepsie **Dr. O. Killisch** in Berlin, jetzt Mittelstrasse Nr. 6.
Auswärtige brieflich. Schon über 100 geheilt.

Größtes Magazin von
Haus- u. Küchen-Gerätschaften, sowie
Wirtschafts-Artikeln für
Stadt- und Landhäusern.
Aussteuer-Magazin.
Musterküche und Speisekammer.
Permanente Ausstellung
ganzer Wirtschafts-Einrichtungen.
Gedruckte Cataloge gratis, auswärts franco.
Solide Waare, billigste, feste Preise.
A. Töpfer, Hoflieferant.

Kinderlose Ehemänner erfähren ein folgenreiches Ge-
heimnis. Franks-Adressen poste restante Halle a. S.

Nur für Herren!
Gegen Franks Einführung von 2 R. versendet Carl
Gläser in Leipzig 5 Werke in 7 Bänden höchst pi-
kante Unterhaltungslektüre mit Bildern versteigert.

Pianoforte-Handlung
von
G. Wolkenhauer,
Stettin, Louisenstraße 13.

Größtes Lager

von
Concert-, Salon-, Stutz- und Cabinet-Flügeln, Pianinos,
Pianos in Tafelform und Harmoniums
aus den renommiertesten Fabriken von
Paris, Wien, Leipzig, Dresden, Cassel, Stuttgart, Braunschweig, New-York und Berlin.

Für jedes aus dem Magazin bezogene Instrument wird eine contractliche Ga-
rantie von 5 Jahren derart gewährt, daß etwa mangelhafte Instrumente sofort
durch Umtausch ohne Nachzahlung ersetzt werden.

Gebrauchte Instrumente werden in Zahlung angenommen, auswärtige Bestellungen
pünktlich und gewissenhaft ausgeführt.

Die von mir geführten Fabriken, welche sich durch Weichheit des Tones, edle
Klangfarbe, Tonfülle und Gleichmäßigkeit der Register auszeichnen, vorzüglich Stim-
mung halten und eine leichte und elastische Spielart besitzen, sind von den hervor-
ragendsten musikalischen Autoritäten, als List, Bülow, Taufsig, Dreyssig, Kullack, Kiel, Bendel, Meyerbeer u. w. als vorzüglich anerkannt und
liegen darüber sprechende Gutachten zur gefälligen Ansicht bei mir aus. Außerdem
wurden dieselben auf den verschiedenen Industrie-Ausstellungen, einschließlich der
Pariser Industrie-Ausstellung im Jahre 1867, mit den ersten und zweiten
Preisen prämiert.

An dem reichhaltigen Lager sind die Fabriken sämmtlicher der musikalischen Welt
bekannter bedeutender Fabriken des In- und Auslandes vertreten.

Hauptgewinn Thaler 100,000.

Ziehung am 14. April

Das Spielen der Frankfurter Loose ist bekanntlich im Königreich Preußen erlaubt.

Die neueste von allerhöchster Regierung genehmigte Geldverlosung, welche 22,400 Gewinne
von ev. Thaler 100,000 - 60,000 - 40,000 - 20,00 - 12,000 - 10,000 - 8000 - 6000 r. r.
enthält, beginnt schon am 14. April, wozu unterzeichnetes mit dem Verkuf beauftragtes Handlungshaus
seine allbekannte Glücksskollekte mit Ganzen Originalloosen u 2 Thaler, Halben u 1 Thaler,
Viertel a 15 Sgr. gegen Einsendung, Postenzahlung oder Nachnahme, bestens empfohlen hat. Amtl.
liche Gewinnlisten s. z. pünktlich. Jede Auskunft unentbehrlich. Gewissenhafte Bedienung und prompte
Auszahlung der Gewinne.

Gustav Schwarzschild in Hamburg.

Tafel- u. Brückenwaagen mit Gewichten bei

Moll & Hügel.

Eiserne Klappbettstellen
mit Drath- und Drillich-Matraßen offeriren
Moll & Hügel.

Gardinenstäben und Halter
in allen Holzarten billiger im Wirtschafts-Magazin von

Moll & Hügel.

Neu!

Soeben erschien und steht auf franco Verlangen gratis und franco zu Diensten:

Überblick

der gelesensten

Zeitungen und Lokalblätter
des In- und Auslandes,

für welche

Aufträge zur Einrichtung von Anzeigen jeder Art von
H. Engler's Annoncebüro

in Leipzig

angenommen, und zu Originalpreisen berechnet werden.

Mit Angabe der Insertionspreise und Auflagen.

J. P. Lindner & Sohn,

Pianoforte-Fabrik in Stralsund.

Gegründet: 1825!

Inhaber eines Erfindungs-Patentes und dreier Preise,
empfehlen ihre Fabrikate in jeder Form unter Garantie.

Spezialität für Metall-Pianino's.

Für Raucher! Hierdurch biete ich
Gelegenheit, den Ci-
garrenbedarf zu Fabrik (**engros-**) Preisen
zu acquiriren. Im Besitz großer Posten Cigarren, offerte
in vorzüglicher Qualität La Victoria (Carm. Cub. Bras.)
pr. 1 Mille 12 R. — La Costa (Amb. Cub. Bras.)
14 R. — La Fortuna (Blit. Cub. Hav.) 15 R. —
La India (Seidl. Hav.) 17 R. — Upmann (Hav.) 22 R. —
Tabanos (Hav.) 26 R. — Vorstehende Preise
find mindestens 30% niedriger, als die üblichen
Detailpreise. Probe 1/10 Kistchen stehen gegen Baar,
Postenzahlung oder Nachnahme, — zu Diensten.

S. Salomon in Minden, Westfalen.

Zur Beachtung!!

Kauf und Pachtung verschiedener Grundstücke
reizend gelegen d. Chaussee-Bahn weiset billig
nach

M. Rohrbek
in Mewe in W.-Pr.

Café de la bourse v. J. Pojawa
Schuhstr. Nr. 19-20, 1 Treppe hoch.

Stets frische Husumer Austern
empfiehlt

Ostender Keller.

Stettiner Stadt-Theater.

Sonntag, den 21. März 1869.
Die Hochzeit des Figaro.

Komische Oper in 4 Akten von Mozart.

Montag, den 22. März 1869.

Zur Allerhöchsten Geburtstagsfeier Sr. Majestät
des Königs Wilhelm I.

Zuhel-Ouverture.

von Carl Maria von Weber.

Zum letzten Mal in dieser Saison:

Don Carlos.

Trauerspiel in 5 Akten von Fr. von Schiller.

Abgang und Ankunft

der
Eisenbahnen und Posten
in Stettin.
Bahnhüze.

Abgang.
nach Berlin: I. 6 U. 30 M. Morg. II. 12 U. 15 M.
Mittags. III. 3 U. 51 M. Nachm. (Courierzug).
IV. 6 U. 30 M. Abends.

nach Stargard: I. 6 U. 5 M. Vorm. II. 9 U. 55 M.
Vorm. (Anschluß nach Kreuz, Posen und Breslau).
III. 11 Uhr 25 Min. Vormittage. (Courierzug).
IV. 5 U. 17 M. Nachm. V. 7 U. 41 M. Abends.
(Anschluß nach Kreuz) VI. 11 U. 3 M. Abends.

Ab Altona Bahnhof fährt der folgende Verbindungs-
Posten an: an Zug II. nach Pyritz und Rangsdorf,
an Zug IV. nach Gollnow, an Zug VI. nach Pyritz,
Babu, Swinemünde, Cammin und Trepow a. R.
nach Görlitz und Colberg: I. 6 U. 5 M. Vorm.
II. 11 U. 35 Min. Vormittage (Courier Zug).
III. 5 U. 17 Min. Nachm.

nach Pasewalk, Stralsund und Wolgast:
I. 10 U. 45 Min. Vorm. (Anschluß nach Preußen).
II. 7 U. 55 M. Abends.

nach Pasewalk u. Strasburg: I. 8 U. 45 M. Morg.
II. 1 U. 30 M. Nachm. III. 3 U. 57 M. Nachm.
(Anschluß an den Courierzug nach Hagenow und Hamburg;
Anschluß nach Preußen). IV. 7 U. 55 M. Ab.

von Berlin: I. 9 U. 45 M. Morg. II. 11 U. 26 M.
Vorm. (Courierzug). III. 4 U. 52 M. Nachm.
IV. 10 U. 58 M. Abends.

von Stargard: I. 6 U. 18 M. Morg. II. 8 U. 25 M.
Vorg. (Zug aus Kreuz). III. 11 U. 34 M. Vorm.
IV. 2 U. 45 M. Nachm. (Courierzug). V. 6 U. 17 M.
Nachm. (Verbindung aus Breslau, Posen u. Kreuz)
VI. 10 U. 40 M. Abends.

von Görlitz und Colberg: I. 11 U. 34 M. Vorm.
II. 3 U. 45 M. Nachm. (Eilzug). III. 10 U. 40 M.
Abends.

von Stralsund, Wolgast und Pasewalk:
I. 9 U. 30 M. Morg. II. 4 U. 37 Min. Nachm.
(Eilzug).

von Strasburg u. Pasewalk: I. 8 U. 45 M. Morg.
II. 9 U. 30 M. Vorm. (Courierzug von Hamburg
und Hagenow). III. 1 Uhr 8 Min. Nachmittag.
IV. 7 U. 22 M. Abends.

Posten.

Abgang.
Karolpost nach Pommerensdorf 4 U. 5 Min. früh.
Karolpost nach Grünhof 4 U. 15 M. fr. u. 10 U. 45 M. Vorm.
Karolpost nach Grabow und Züssow 4 Uhr früh.
Botenpost nach Neu-Tornet 5 U. 30 M. früh, 12 U. Mitt.
5 U. 50 M. Nachm.

Botenpost nach Grabow und Züssow 11 U. 25 M. Vorm.
und 5 U. 30 Min. Nachm.

Botenpost nach Pommerensdorf 11 U. 25 M. Vorm. u. 5 U.
55 M. Nachm.

Personenpost nach Pötz 6 U. Nm.

Ankunft:
Karolpost von Grünhof 5 Uhr 10 Min. fr. u. 11 U.
40 M. Vorm.

Karolpost von Pommerensdorf 5 Uhr 20 Min. früh.
Karolpost von Züssow n. Grabow 5 Uhr 35 Min. fr.
Botenpost von Neu-Tornet 5 U. 25 M. fr. u. 11 U. 25 M.
Vorm. und 5 Uhr 45 Min. Abends.

Botenpost von Züssow n. Grabow 11 U. 20 M. Vorm.
und 7 Uhr 30 Min. Abends.

Botenpost von Pommerensdorf 11 U. 30 Min. Vorm.
und 5 U. 50 Min. Nachm.

Botenpost von Grünhof 4 Uhr 45 Min. Nachm.

Stettin, den 12. März 1869.

Polizei-Verordnung,

betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Stettin und Grabow a. O., sowie in den zum diesseitigen Polizei-Bezirke gehörigen Dorfschaften.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Betreff des Meldewesens unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Dezember 1865 und 30. März 1867 Folgendes bestimmt:

Abschnitt I.

Meldungen:

- A. In Bezug auf Einwohner des diesseitigen Polizei-Bezirks.**
- B. In Bezug auf solche Personen, welche sich vorübergehend in demselben aufhalten.**
- C. In Bezug auf die unten in Abschnitt VI. gedachten nenanzeigenden Personen, welche ihre Niederlassung oder einen längeren Aufenthalt im diesseitigen Polizei-Bezirke beabsichtigen.**

§. 1.

Welche Vorgänge zu melden sind.

Zu melden ist:

- a. das Beziehen einer Wohnung,
- b. das Ausziehen aus einer Wohnung,
- c. die Schließung einer Ehe,
- d. die Geburt eines Kindes,
- e. der Tod eines Menschen,

Bezieht jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige anzugeben, so ist zwar nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht angegeben werde.

§. 2.

Wo die Meldung geschehen muß.

Die Meldung muß geschehen:

- 1. Im Stadtkreise Stettin.**
 - a. Bei **Wohnungs-Anmeldungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die neubelegene Wohnung liegt.
 - b. Bei **Wohnungs-Abmeldungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die ausgegebene Wohnung liegt.
 - c. Bei **Geschleifungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier das Ehepaar die erste Wohnung genommen hat.
 - d. Bei **Geburten** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die Eltern, beziehungsweise die Mutter des neugeborenen Kindes zur Zeit der im §. 3 a. genannten Meldefrist wohnt.
 - e. Bei **Todesfällen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier sich der Todesfall ereignet hat.
- 2. In der Stadt Grabow a. O.** bei dem dortigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier-Bureau.
- 3. In den ländlichen Ortschaften** des Polizei-Bezirks bei dem Orts-Vorsteher resp. Schulzen, welcher die Meldungen dann dem Polizei-Kommissarius zuzustellen hat.

§. 3.

Binnen welcher Frist die Meldung geschehen muß

a. die Geburt eines Kindes ist sofort nach der Taufe und jedenfalls innerhalb 6 Wochen nach der Geburt unter Angabe des für das Kind bestimmten Namens zu melden.
Dissidenten und Juden haben die Geburt und Namensanmeldung binnen 6 Wochen nach der Geburt eines Kindes zu bewerkstelligen.

b. Die übrigen Meldungen (§. 1 a. b. c. und e.) müssen binnen 3 Tagen geschehen.

Bei Wohnungsveränderungen wird die Frist vom ersten Umzugstage ab berechnet.

§. 4.

Von wem gemeldet werden muß.

Zum Melden ist verpflichtet:

A. Bei Wohnungsveränderungen (§. 1 a. und b.)

- a. Der betreffende **Grundstücksbesitzer**, beziehungsweise der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter hinsichtlich aller Meldungen, welche sich beziehen auf:
- 1) ihn selbst und sämtliche Glieder seiner Familie;
 - 2) seine Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrburschen, Schläfleute;
 - 3) seine Mieter und die zur Familie derselben gehörigen Glieder;
 - 4) die im Dienste der Mieter stehenden Dienstboten, Gesellen, Gehilfen und die von dem Mieter aufgenommene Astermiether, Schläfleute und deren Angehörige.

Hinsichtlich dieser ad 3 und 4 genannten Personen erstreckt sich die Verpflichtung jedoch nur auf die Meldungen, welche bei dem An- und Abzuge des Miethers zu erstatten sind und wird hinsichtlich der Verpflichtung der Inquilinen zu der dem Grundstücksbesitzer zu machenden vollständigen Angaben auf Abschnitt IV. verwiesen.

b. Der **Mieter** in Bezug auf jede Wohnungs-Veränderung seiner Familien-Angehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrburschen, Astermiether und Schläfleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

B. Bei Geschleifungen (§. 1 c.) der Ehemann.

C. Bei Geburten (§. 1 d.)

- a. der **Vater** oder falls derselbe zur Erfüllung dieser Verpflichtung außer Stande ist, sowie bei unehelichen Kindern stets die **Mutter**, und sollte auch diese hierzu außer Stande sein, so der **Vormund** des Kindes oder endlich, falls ein Vormund noch nicht bestellt ist, der **Pfleger** oder die **Pflegerin** des Kindes.
- b. Werden Kinder in einer Kranken- oder Entbindungs-Aufstalt geboren, so ist die Geburt von dem **Vorstande der Aufstalt** zu melden, wenn das Kind sich in derselben noch zur Zeit der im §. 3 a. bezeichneten Meldefrist befindet. Andernfalls verbleibt es bei der Bestimmung ad C. a.

D. Bei Todesfällen:

das Familienhaupt, oder wenn ein solches nicht vorhanden oder zur Meldung außer Stande ist, dieseljenige Person, in deren Wohnung oder auf deren Grundstücke der Todesfall sich ereignet hat.

§. 5.

Inhalt und Form der Meldungen.

Die Meldung muß genau nach Maßgabe der unten bezeichneten Formulare, unter vollständiger und deutlicher Anfüllung sämtlicher Rubriken derselben, erstattet werden und zwar die Meldung:

einer Wohnungsveränderung (§. 1 a. und b.) nach Formular A.

einer Geschleifung (§. 1 c.) nach Formular B.

einer Geburt (§. 1 d.) nach Formular C.

eines Todesfalles (§. 1 e.) nach Formular D.

Bei Berichtigung der Namensbezeichnung gehört bei Frauen die Hinzufügung der Angabe es füllt haben.

Bei Minderjährigen: die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Bei allen Meldungen solcher Personen welche keine eigne Familien bilden oder zu einer solchen nicht gehören, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrburschen, Schläfleuten, Astermiether, ist das Haupt derjenigen Familie anzugeben, bei der sie dienen, resp. wohnen.

Die Meldungen müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben sein.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

§. 6.

Weitere Personen auf einem oder demselben Blatte zu melden ist nicht gestattet. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und die Kinder derselben und bei Geburtsanmeldungen die etwaigen Mehrgeborenen auf einem und demselben Blatte gemeldet werden.

Dem Meldenden steht es frei, die Meldung in zwei gleichlautenden Exemplaren vorzulegen und da eine behaus des Nachweises der gezeichneten Meldung abgestempelt zurück zu verlangen.

Abschnitt II.

Meldungen in Bezug auf Reisende.

§. 7.

Welche Vorgänge zu melden sind.

Zu melden sind:

die Ankunft und Abreise, sowie die während des Aufenthaltes eines Reisenden hierstet in seiner Familie erfolgenden Geburten und Todesfälle.

§. 8.

Wo die Meldung geschehen muß.

Die Meldung (§. 7) muss geschehen:

- 1) Im Stadtkreise Stettin bei dem Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier der Reisende abgestiegen ist.
- 2) In der Stadt Grabow a. O. bei dem Bureau des dortigen Polizei-Kommissarius.
- 3) In ländlichen Ortschaften des Polizei-Bezirks bei dem Orts-Vorsteher resp. Schulzen.

§. 9.

Binnen welcher Frist.

Die An- und Abmeldung eines Reisenden muss innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft, beziehungsweise der Abreise derselben erfolgen. Innerhalb derselben Frist müssen auch die während des Aufenthaltes eines Reisenden hierstet in seiner Familie erfolgenden Geburten und Todesfälle gemeldet werden.

Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben diese Meldungen täglich regelmäßig einmal, im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens zu erstatten.

§. 10.

Von wem.

Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeldlich oder unentgeldlich Obdach gewährt.

§. 11.

Inhalt und Form der Meldungen.

Die Meldung der Ankunft erfolgt nach dem Formular E. Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben sich jedoch des Formulars G. zu bedienen.

Die Meldung der Abreise erfolgt nach Formular F. Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben sich jedoch des Formulars H. zu bedienen.

Die Meldung der bei Reisenden vorkommenden Geburten und Todesfälle ist zwar an keine bestimmten Formulare gebunden, bei ersterer muss aber der Name, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Mutter und das Geschlecht, sowie die Zeit der Geburt des Kindes, bei letzterer der Name, Stand, Wohnort des Verstorbenen und der ihn begleitenden nächsten Angehörigen gemeldet werden.

Diese Meldungen müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben sein.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

Die Meldung mehrerer Reisenden kann, sobald es sich nur um die Ankunft oder Abreise handelt, auf ein und demselben Blatte erfolgen.

Abschnitt III.

Meldungen in Bezug auf solche Fremde, welche, auf Schiffen angekommen, darauf übernachteten.

§. 12.

Welche Vorgänge zu melden sind und von wem.

- a. Jeder Führer eines vermietungspflichtigen Fahrzeuges ist verpflichtet, die Ankunft und den Abgang eines an Bord übernachtenden Fremden, einschließlich seiner Begleiter, Haushoffränten, Gewerbediener und Dienstboten zu melden.
- b. Geschleifungen, Geburten und Todesfälle, welche sich an Bord eines Fahrzeuges ereignen, ist der Schiffsführer anumand verpflichtet.

§. 13.

Wo die Meldung geschehen muß.

Diese Meldungen (§. 12) sind beim Hafenmeister im Hafenbureau abzugeben.

§. 14.

Binnen welcher Frist.

Die Anmeldung ist innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft, falls der frühere Abgang des Schiffes oder der Person keine kürzere Frist erfordert, und die Abmeldung unmittelbar vor dem Abgang des Schiffes oder der Person zu erstatten.

Geschleifungen, Geburten und Todesfälle sind, falls der frühere Abgang des Fahrzeuges keine frühere Meldung erfordert, binnen 24 Stunden nach dem Ereignisse zu melden.

§. 15.

Inhalt und Form der Meldung.

Die Anmeldung der Ankunft erfolgt nach dem Formular E.

Die Meldung des Abgangs nach dem Formular F.

Die Meldung der Geschleifungen, Geburten und Todesfälle ist an keine bestimmten Formulare gebunden; bei den Geschleifungen muss aber der Name, Stand und Wohnort des Ehemannes und der Vor- und Familiennamen, sowie der bisherige Wohnort der Ehefrau; bei Geburten der Name, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Mutter und bei Todesfällen der Name, Stand und Wohnort des Verstorbenen, sowie der ihn begleitenden nächsten Angehörigen gemeldet werden.

Auch diese Meldungen (§. 12–15) müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben werden und sind Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, als nicht erstattet zu erachten, werden vielmehr dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

Die Meldung Mehrerer kann auf ein und demselben Blatte erfolgen, wenn es sich nur um die Ankunft und die Abreise handelt.

Abschnitt IV.

Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden dem zu der Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

Abschnitt V.

Straf-Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thaler, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe substituiert wird, bestraft.

Auf Geldbuße nicht unter 1 Thlr. ist zu erkennen, wenn die Meldung länger als drei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus verfügt wird.

Geldbuße nicht unter 5 Thlr. tritt ein, wenn der Meldende in der Meldung oder wenn derjenige, dessen Person oder Angehörige die Meldung betrifft, dem Meldenden gegenüber wissenschaftlich unrichtige Angaben gemacht hat.

Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher einer Person, von welcher er weiß, dass sie polizeilich ausgewiesen ist, Obdach gewährt ohne sie rechtzeitig anzumelden.

Vorliegende Bestimmungen (Abschritte I bis V) treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Königliche Polizei-Direktion.

v. Warnstedt.

Polizeiliche An- und Ab-Meldung.

Polizeiliche Meldung

einer Geschlechtung.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Personen in der bei dem (entweder) ehelich verbunden worden
(oder) als ehelich verbunden in das Civilstands-Register eingetragen worden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag. Monat. Jahr.	Geburts- Ort. Kreis.	Religion.	Frühere Wohnung.	Jetzige
des Ehemanns.						
der Ehefrau.						

den ten 186
(Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.)

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Abschnitt I der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Polizeiliche Meldung der Geburt eines Kindes

Abschnitt I der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts- Tag. Monat. Jahr.	Geburtsort und Kreis.	Re- ligion.	Woh- nung.	Geburts- Tag. Monat. Jahr.	Ob. wann das Kind getauft ist.	Ge- künfte.	Ort. Name.
des Ehemanns.									
der Mutter.									

den ten 186
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

Name, Stand und Wohnort des zur Meldung Verpflichteten.

Abschnitt I der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Polizeiliche Anmeldung eines Todesfalles.

Am ten 18 Uhr Vor- oder Nach- mittags ist gestorben.

1.	2.	3.	4.	5.
Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag. Monat. Jahr.	Geburts- Ort. Kreis.	Religion.
den ten 186 (Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)				

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Abschnitt I der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am ten 18 sind nachstehende Reisenden bei dem Unterzeichneten abgestiegen.

Abschnitt II u. III der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

1.	2.	3.	4.
Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Woher?	Name des Schiffes, wenn auf solchem Personen übernachtet haben.
den ten 186 (Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.)			

Name, Stand und Wohnung der zur Meldung Verpflichteten.

Abschnitt II u. III der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist.

Abschnitt II u. III der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

1.	2.	3.	4.
Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Wohin?	Name des Schiffes, wenn auf solchem Personen übernachtet haben.
den ten 186 (Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.)			

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Abschnitt II der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Meldung der im Hotel angekommenen Fremden.

Abschnitt II der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

1.	2.	3.	4.
Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Woher?	Tag der Ankunft.
den ten 186 (Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.)			

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Abschnitt II der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Meldung der im Hotel abgereisten Fremden.

Abschnitt II der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

B.

Abschnitt I der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Kirche zu Gerichte zu

der im Hotel

Meldung abgereisten Fremden.

Abschnitt II der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Stettin, den

ten

18

Simmer Nr.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Tag der Abreise.

den ten 186
(Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.)

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Abschnitt VI.

Pflichten der neuanziehenden Personen, welche ihre Niederlassung oder einen längeren Aufenthalt im diesseitigen Polizei-Bezirk beabsichtigen.

In Betreff der neuanziehenden Personen wird in der Verpflichtung zu ihrer Meldung unter genauer Beobachtung obiger Vorschriften nichts geändert. Dieselben verfallen vielmehr im Falle der nicht vorschriftsmäßigen polizeilichen Meldung in die im Abschnitt V angedrohte Strafe. Die Neuanziehenden haben aber außer dieser polizeilichen Meldung auch noch den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich denen des §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. December 1842 und der Verordnungen der Königlichen Regierung vom 20. Juni 1866 (Amtsblatt S. 188) und 26. Juni 1866 (Amtsblatt S. 170) zu genügen, welche letzteren, auch ferner in Kraft bleibenden Vorschriften hiermit wie folgt zusammengestellt werden.

§. 1.

Ein jeder, welcher sich an einem Orte dauernd aufzuhalten will, insbesondere einen eigenen Haushalt beginnen kann, hat sich binnen 14 Tagen nach dem Antrage bei der Polizeiobrigade (der Königlichen Polizei-Direktion) schriftlich oder mündlich zu melden und über seine persönlichen Verhältnisse, namentlich in Betreff seiner Selbstständigkeit und Erwerbstätigkeit, die erforderliche Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung hat auch derjenige selbstständige Arbeiter, welcher hier nur in Schlafstelle liegt aber seinen dauernden Aufenthalt hier nimmt. (Vorschrift vom 31. August 1866, Ministerialblatt Seite 277).

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt (Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867), hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung dessen, unter dessen väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnte Meldung muß in allen Fällen bei der Königlichen Polizei-Direktion schriftlich oder mündlich erfolgen, kann jedoch auch im Stadtkreise durch die Vermittlung des Revier-Polizei-Kommissarius, in der Stadt Grabow a. O. durch Vermittlung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter, und in der zum Polizei-Bezirk gehörigen ländlichen Ortschaften durch Vermittlung der Orts-Vorstände bewerkstelligt werden.

§. 3.

Über die erfolgte Meldung ist dem Melddenden sofort eine Bescheinigung nach dem der Regierungs-Verordnung vom 26. Juni 1866 beigegeben, unter sub VI. Nr. 1 abgedruckten Schema zu ertheilen und die Meldung selbst in einer über die Anziehenden zu führende Liste nach dem der Regierungs-Verordnung vom 20. Juni 1866 beigegeben, unter sub VI. Nr. 2 abgedruckten Schema einzutragen.

Die über die erfolgte Meldung dem Melddenden zu ertheilende Bescheinigung darf in keinem Falle von dem Orts-Vorstande, der Bürgermeister in Grabow oder dem Polizei-Kommissarius, sondern muss stets von der Polizei-Direktion ausgestellt werden, auch wenn die Meldung bei den ersten angebracht ist.

Die Meldung bei dem Orts-Vorstande besteht zwar den Neuanziehenden von der im §. 10 angebrochenen Polizeistrafe, jedoch gewährt nur die von der Polizei-Direktion ausgestellte Meldebescheinigung vollständige Sicherung über die erfolgte Meldung.

Die im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neuanziehender Personen vorgeschriebene einjährige Zurückweisung tritt, dari er erst von dem Tage angerechnet werden, an welchem die Meldung des Antrags, sei es unmittelbar oder durch die Instanz des Ortsvorstandes, der Ortspolizeiobrigade (d. i. der Polizei-Direktion) gemacht ist.

§. 4.

Aus der Erteilung dieses Meldebescheins kann an sich eine Zustimmung zur Niederlassung des Anziehenden nicht hergeleitet werden; dieselbe hat vielmehr nur den Zweck, die Thatsache der Meldung zu konstatiren, also festzustellen, daß der Antrag zur Kenntnis der Behörde gelangt und diese dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu prüfen, ob gesetzliche Gründe zur Zurückweisung des Neuanziehenden vorhanden sind oder nicht.

§. 5.

Ist die Meldung (auf Grund welcher die Polizei-Direktion später eventl. die Niederlassungs-Bescheinigung ertheilt) im Gemäßheit des §. 2 bei den Orts- resp. Gemeinde-Vorständen erfolgt, so haben letztere der Polizei-Direktion binnen 14 Tagen von der Meldung eine Anzeige nach dem der Regierungs-Verordnung vom 20. Juni 1866 beigegeben, unter sub VI. Nr. 3 abgedruckten Schema zu erfüllen und dieser Anzeige die Erklärung hinzugefügt zu zufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern ist oder nicht.

§. 6.

Wie der Polizei-Direktion und ihren Organen, so liegt es auch den Gemeinde-Vorständen ob, darüber zu wachen, daß jeder, welcher nach der Bestimmung unter §. 1 zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirkt.

Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich, wie z. B. durch die Zugangslisten zur Klassensteuer oder außeramtlich von dem Antrage dazu verpflichteter Personen Kenntnis erlangen.

§. 7.

Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach dem Antrage die im §. 3 vorgeschriebene Bescheinigung vorlegen zu lassen, daß die Meldung seitens des Neuanziehenden geschehen ist. Es bleibt ihm indeß überlassen, um sich vor Strafe (§. 9) zu schützen, die Meldung für den leichteren binnen obiger Frist selbst zu machen.

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Anzug des Gestüdes, der Handwerksgesellen und anderen unselbstständigen Personen, infofern dieselben keine Niederlassung beabsichtigen, keine Anwendung, vielmehr verbleibt es rücksichtlich der Meldung derselben lediglich bei den Bestimmungen der vorstehenden Lokal-Polizei-Verordnung von Abschnitt I bis V.

§. 9.

Uebertritten der Bestimmungen unter §. 1, 2 und 7 dieses Abschnitt VI. werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe tritt.

Königliche Polizei-Direktion v. Warnstedt.

Schema VI. Nr. 1.